

Dem muß ich allerdings einhalten, daß dieser Grund Stich halten würde, welches die ministerielle Entscheidung auf allgemeinen rechtliche Grundsätze stützt, wenn es in vorliegendem Falle an einer bestimmten speciellen gesetzlichen Bestimmung mangelte. Da sich nun eine solche aber im Ablösungsgesetze findet, so kann, meiner Ansicht nach, von einer Dunkelheit nicht die Rede sein, und es ist daher kein Grund vorhanden, auf das allgemeine Recht zu provociren; da es ein anerkannter Rechtsgrundsatz ist, daß durch eine besondere gesetzliche Bestimmung das allgemeine Recht stets derogirt wird. Ich wende mich nun zum fünften Punkte, wo politische Rücksichten als Beweggrund zu jener Verordnung angeführt worden sind. Es wird hierbei ausgeführt, daß die größte Unsicherheit in das Ablösungsgeschäft selbst kommen, ja selbst einem unstatthaften Speculationsgeist Thor und Thür geöffnet werden würden, wenn die Bestimmungen der §. 94 auf eine andere, als die von dem Ministerio angenommene Weise ausgelegt werden sollten. Diesem muß ich aber geradezu widersprechen. Ich habe bereits erwähnt, daß die Getreidepreise eine rein zufällige Sache sind, sie sind den Conjunctionen des Zufalls unterworfen, so daß man unmöglich 2, 3 und 5 Jahre voraus berechnen kann, welche Getreidepreise stattfinden werden. Das scheint ein sehr gewichtiges Argument zur Widerlegung dieses Grundes zu sein. Dann aber würde es immer nur der eine Theil sein, der sich die Verzögerung zum Nutzen machen könnte, der andere Theil dagegen könnte sich dem mit Recht widersetzen, und endlich sollen doch die Specialcommissionen Bedacht darauf nehmen, dergleichen unzulässige Weiterungen zu verhindern. Es würde daher immer mehr oder weniger immer nur von der geschickten und sachgemäßen Leitung und der Aufsicht der höhern Behörde abhängen, diese Speculationsucht, welche etwa Platz greifen könnte, zu unterdrücken. Unter diesen Umständen aber scheint mir nun der Antrag der Deputation die Sache durchaus nicht zu erledigen, weil diejenigen, die zwischen dem jetzigen Landtage und dem nächsten ablösen würden, völlig ohne Rechtsschutz sein würden, da die jetzige Auslegung des Gesetzes als eine authentische nicht anzusehen sein würde. Hierbei kann weder von den Verpflichteten noch von den Berechtigten die Rede sein; es gilt hier nur der Frage, ob irgend Jemand hierdurch ein Unrecht erleide. Erfolgt nun später eine anderweite Entscheidung, und stellt sich heraus, daß der eine oder der andere Theil durch die frühere Bestimmung benachtheiligt worden sei, so dürfte es billig und gerecht sein, daß der Benachtheiligte von dem, der den Vortheil dadurch gezogen, auch entschädigt werde. Dies Princip, welches meinem Amendement zum Grunde liegt, das Princip des Rechts, ist stets von allen Mitgliedern der ersten Kammer anerkannt worden, daß ich auch jetzt auf eine zahlreiche Unterstützung desselben hoffe, umsomehr da ich es unter den Schutz eines Paniers stelle, welches nie ohne Erfolg in diesem Saale erhoben wurde, des Paniers, auf dem die Worte stehen: Verfassung und Recht.

Präsident v. Bersdorf: Ich habe jetzt die Frage an die

Kammer zu richten: ob sie den Hohenthal'schen Antrag unterstützen wolle? — Erfolgt zahlreich. —

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Es haben mehre Mitglieder dieser geehrten Kammer sich zu einer Beschwerde wider das Ministerium des Innern, wegen einer von demselben getroffenen Verfügung, nach Maßgabe §. 110 der Verfassungsurkunde, vereinigt. Es ist diese Beschwerde an die dritte Deputation zur Begutachtung überwiesen worden, und diese hat die Berichterstattung in der Maße bewerkstelligt, wie solche vorliegt. Die Beschwerdeschrift selbst wurde mir auf mein Anlangen von der geehrten Deputation in Abschrift mitgetheilt. Ich verschreite zunächst zu einigen Bemerkungen über den Inhalt dieser Beschwerdeschrift. Sie geht, nach ihrer wörtlichen Fassung, davon aus: das Ministerium habe das Ablösungsgesetz einer ohne Zuthun der Ständeversammlung gegebenen, mit der Verfassungsurkunde daher nicht wohl in Einklang stehenden, so wie auch gegen die klaren Worte des Ablösungsgesetzes verstößenden Auslegung in einer seiner wichtigern Bestimmungen unterworfen. Schreibe nun §. 86 der Verfassungsurkunde vor, daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden könne, und enthalte die Entscheidung des Ministerium eine Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, so könne kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Entscheidung schon ihrer Form nach gegen die Verfassungsurkunde anstoße. Hierauf entgegne ich: Das Ministerium hat niemals in Zweifel gezogen, daß Gesetze nur mit Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden können. Von alle dem ist im vorliegenden Falle durchaus nicht die Rede; es ist ein Gesetz vom Ministerium weder abgeändert, noch authentisch interpretirt worden. Was liegt für ein Fall vor? Die Generalcommission frug bei dem Ministerium an, wie §. 94 des Ablösungsgesetzes zu verstehen sei? da unter den Specialcommissarien darüber verschiedene Zweifel rege geworden seien. Das Ministerium beschied die Generalcommission, indem es an dieselbe eine auf dem Zwecke und dem Sinne des Ablösungsgesetzes, auf der Analogie anderer Stellen desselben Gesetzes, auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen und auf der unzweideutigen Geschichte der Bearbeitung dieses Gesetzes beruhende doctrinelle Interpretation gelangen ließ. Das Recht der Staatsregierung zu doctrineller Gesetzesinterpretation ist noch niemals in Zweifel gezogen worden. Alle Behörden kommen mehr oder weniger in den Fall, dergleichen Interpretation zu geben. Ohne dieses Befugniß würde die Verwaltung im hohen Grade in ihrer Wirksamkeit gehemmt sein. So klar und bestimmt sind unsere Gesetze nicht, daß nicht hin und wieder Zweifel dagegen rege gemacht würden. Diese müssen nun öfters sogleich entschieden werden. Doch ich verbreite mich hierüber zunächst nicht weiter, da ich nicht voraussetzen kann, daß man das Recht der Staatsregierung zu doctrineller Gesetzesinterpretation in Zweifel ziehen wolle. Sonach scheint es lediglich darauf anzukommen: ob die Entscheidung des Ministerium materiell begründet sei? Um dies überzeugend